

SATZUNG

INHALT

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 2a Grundwerte und Verhaltensgrundsätze	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzen	5
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Beirat (erweiterter Vorstand)	6
§ 8 Mitgliederversammlung	8
§ 9 Virtuelle Sitzungen und Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren.....	9
§ 10 Leitung	10
§ 11 Geschäftsjahr, Haushalt, Abschluss	10
§ 12 Satzungsänderungen.....	11
§ 13 Auflösung des Vereins.....	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreiberverein ZAM e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit an einzelnen oder allen folgenden Zielen.
- (2) Bei der Volks- und Berufsbildung verfolgt er dabei insbesondere folgende Ziele:
 - a. allgemeinverständliche Zugänge zu Techniken herzustellen und den Erwerb von entsprechenden Fertigkeiten für alle Interessierten zu fördern;
 - b. Wissenschaft mit Kunst, Technik und Spiel so zu verknüpfen, dass Berührungspunkte abgebaut werden und Motivation für innovative grenzüberschreitende Herangehensweisen entsteht;
 - c. Infrastruktur zu schaffen für das Gewinnen, Sammeln, Weitergeben und Neukombinieren von Know-How im Sinne einer nachhaltigen Wissensgesellschaft sowie
 - d. das Verstehen durch eigene Erfahrungen und durch Austausch und Kooperation mit anderen zu unterstützen.
- (3) Bei der Förderung von Kunst und Kultur verfolgt er insbesondere die Ziele:
 - e. die praktische und kreative Intelligenz Einzelner zu stärken und so die Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potentials zu fördern;
 - f. durch die Verbindung unterschiedlicher Disziplinen, Methoden, Kenntnisse und Werkzeuge die Palette künstlerischer Tätigkeit zu erweitern;
 - g. das breite gesellschaftliche Verständnis von Kunst, Wissenschaft und Technik in der direkten Begegnung dieser Disziplinen systematisch zu fördern und die Voraussetzungen für deren spielerischen Kombination herzustellen;
 - h. Räume, Infrastruktur und Technologie zur Entwicklung und Darbietung von Kunst unterschiedlicher Ausprägung zu schaffen (beispielsweise der bildenden und darstellenden Kunst und der Musik).
- (4) Der Vereinszweck soll unter anderem verfolgt werden durch
 - a. die Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche Alters- und Nutzergruppen;

- b. das Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen, bei dem
 - 1. in Präsentationen das Verständnis technischer und wissenschaftlicher Zusammenhänge und Naturvorgänge für die breite Öffentlichkeit verständlich gemacht und an konkreten Beispielen erfahrbar wird,
 - 2. in Workshops künstlerische Arbeitsweisen und ihr Wert für die Lösung technischer und wissenschaftlicher Fragestellungen erprobt werden,
 - 3. Spezialisten und Laien in Arbeitsgruppen zusammenkommen, sich austauschen und technische und künstlerische Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen entwickeln und vorstellen,
 - 4. in Mitmach-Ausstellungen, Installationen und Schaufenstern interessierten Menschen Anregungen für eigene Beschäftigung mit ästhetischen Phänomenen und physikalischen Prozessen gegeben werden,
 - 5. in Tüftel-Kursen spielerische Zugänge in die Anwendung von Technik und Material zu didaktischen und künstlerischen Zwecken aufgezeigt werden;
 - c. die Veranstaltung von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen;
 - d. das Bereitstellen von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend und in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln;
 - e. die Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung.
- (5) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a Grundwerte und Verhaltensgrundsätze

- (1) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Grundwerte des Vereins zu achten. Diese umfassen insbesondere Diskriminierungsfreiheit, gegenseitigen Respekt, eine gelebte Willkommenskultur, Ordnung und Sauberkeit, Wahrung persönlicher Grenzen, Gewaltfreiheit, und die Vielfalt der Menschen. Das gesamte Verhalten eines Mitglieds sollte diesen Werten entsprechen.
- (2) Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Alter, Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale wird im Verein nicht toleriert. Ein respektvolles, offenes und unterstützendes Miteinander ist Grundlage des Vereinslebens.

- (3) Verstöße gegen diese Grundwerte, insbesondere in Form von diskriminierendem, respektlosem oder anderweitig schädigendem Verhalten, können nach Maßgabe der Satzung Sanktionen nach sich ziehen. Dies schließt den Ausschluss aus dem Verein ein, sofern ein grober oder wiederholter Verstoß vorliegt.
- (4) Die Entscheidung über Sanktionen, insbesondere Ausschluss aus einer Arbeitsgruppe, Werkstatt oder sonstigen Teilnahmen oder Hausverbote, bis hin zum Vereinsausschluss, trifft der Vorstand auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung des Sachverhalts und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Person. Die Entscheidung wird der betroffenen Person in Textform mitgeteilt. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung die ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung des Vorstandes tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Vorstand stellt dem Beirat einen Verhaltenskodex zur Verfügung und beauftragt ihn, diesen zu beschließen. Der Verhaltenskodex führt diese Grundsätze im Detail weiter aus und dient als wichtige Orientierung für die Bewertung von Verstößen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben jeweils ein Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, insbesondere finanzieller Art. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht. Eine Fördermitgliedschaft und ordentliche Mitgliedschaft schließen einander aus.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung besteht keine Einspruchsmöglichkeit. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- (4a) Das erste Jahr der Mitgliedschaft nach Aufnahme gilt als Probezeit. Während dieser Zeit hat das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten eines normalen Mitglieds, jedoch kann die Probemitgliedschaft jederzeit durch Vorstandsbeschluss beendet werden. Gegen den Beschluss besteht keine Einspruchsmöglichkeit. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- (5) Die eigenständige Nutzung der Werkstätten setzt eine Mitgliedschaft voraus.
- (6) die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, mit einer Frist von 10 Tagen (es zählt der Eingang beim Verein) zum Monatsende, wobei dies erstmalig zum Ende einer 3-monatigen Mitgliedschaft möglich ist.
 - b. Ausschluss

c. Tod des Mitglieds

- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag eines beliebigen Mitglieds der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Solche wichtigen Gründe können etwa sein: Zuwiderhandeln gegen den Zweck und die Satzung des Vereins, Schädigung des Vereins oder dessen Bestrebungen, Nichtbefolgen der Beitragspflicht auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Ehe über den Antrag entschieden wird, ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied binnen eines Monats das Recht auf Berufung an den Beirat; dieser entscheidet endgültig.

- (8) Die Rechte von Mitgliedern, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, können durch bereichsbezogene oder generelle Hausverbote von jeweils bis zu 6 Monaten eingeschränkt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

- (1) Mitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag. Die Beiträge werden je nach Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Das Ausscheiden entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von bis dato entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (2) Der Verein deckt seine Aufwendungen aus eigenen, nicht mit Gewinnstreben erhobenen Einnahmen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a. Vorstand
- b. Beirat (erweiterter Vorstand)
- c. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Finanzvorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung

einzelnen gewählt. Ihre jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wahl ist für die nach Ablauf der Wahlperiode nächste stattfindende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt das jeweilige bisherige Vorstandsmitglied das Amt fort.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand je mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben, wenn der 1. Vorstand daran gehindert ist.
- (3) Im Innenverhältnis richtet sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung. Diese stellt der Vorstand auf und beschließt sie mit dem Beirat. Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte und ist dafür verantwortlich. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Mitwirkung von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit oder Ausschluss des Stimmrechts die Stimme des 2. Vorstands.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen eine vom Beirat festzusetzende, auf den Aufwand beschränkte Entschädigung gewährt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Textform dokumentiert.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 5. Repräsentation des Vereins nach außen,
 6. Personalangelegenheiten, soweit diese nicht dem Beirat vorbehalten sind, und
 7. die erstinstanzliche Entscheidung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine D&O-Versicherung für die Organe des Vereins und seine leitenden Angestellten abzuschließen.

§ 7 Beirat (erweiterter Vorstand)

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 6) und vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl ist für die auf den Ablauf der dreijährigen Amtsdauer des jeweiligen Mitglieds folgende ordentliche

oder außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt das jeweilige Beiratsmitglied das Amt fort.

- (2) Im Innenverhältnis ist der Beirat zuständig für die Entscheidung über alle wichtigen sachlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Dies umfasst insbesondere die Feststellung des Haushaltsplanes und die Einwilligung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Im Kontext Personal ist der Beirat ausschließlich zuständig für Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der personellen Aufstellung, allgemeine Leitlinien und Vorgaben für die Stellenbesetzung. Der Beirat genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung, die auch die Nutzung der Räume und Werkstätten und ihrer Einrichtung regelt, sowie die Entgelte für deren Nutzung in einem Gebührenverzeichnis festsetzt. Der Beirat ist ebenso zuständig für die Festlegung eines Verhaltenskodex für Mitglieder und Nutzende der Vereinseinrichtungen (Code of Conduct).
- (3) Der Beirat bildet jeweils rechtzeitig eine Findungskommission, die für die Einstellung und Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung, der technischen Leitung und für die Einstellung der Geschäftsführung zuständig ist. Soweit zur Wahrung der Interessen des Vereins notwendig, kann die Findungskommission im schriftlichen Umlaufverfahren ihren Beschluss fassen. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (4) Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, beruft den Beirat nach Bedarf schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Beirats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstand, anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.
- (5) Die Beschlüsse des Beirats werden in Textform dokumentiert und durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung gezeichnet. Die Mitglieder haben Zugang zu den Beschlüssen und Protokollen mit Ausnahme vertraulicher Personalangelegenheiten.
- (6) Die künstlerische Leitung, technische Leitung und die Geschäftsführung haben in den Beiratssitzungen ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Sitz- und Rederecht gilt nicht, wenn laut Tagesordnung Themen verhandelt werden, die eine oder mehrere dieser Personen selbst betreffen.

Der Beirat kann zu den Beiratssitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

- (7) Die Funktionen der künstlerischen Leitung, technischen Leitung und Geschäftsführung sind mit dem Amt als Beirats- oder Vorstandsmitglied nicht vereinbar. Wird ein Mitglied des Beirats in die künstlerische oder technische Leitung

gewählt oder übernimmt es die Geschäftsführung, scheidet es damit aus dem Beirat aus.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bleiben Vorstand und Beirat weiter beschlussfähig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, solange nicht mehr als 1 Mitglied des Vorstands und nicht mehr als 2 Mitglieder des gesamten Beirats ausgeschieden sind. Sinkt die Zahl der Mitglieder von Vorstand oder gesamtem Beirat unter die vorgenannte Grenze, ist binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, bei der diese Positionen neu gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat die Aufgaben,
1. die Richtlinien der Vereinsarbeit zu diskutieren
 2. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und ggf. die Entlastung von Vorstand und Beirat zu beschließen,
 3. den Vorstand, den Beirat (erweiterten Vorstand) und zwei Kassenprüfer zu wählen,
 4. die Beitragsordnung festzusetzen,
 5. -- entfallen --
 6. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie
 7. über sonstige Anträge zu beschließen.
 8. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstands- oder Beiratsmitglied abberufen, wenn sie gleichzeitig eine Nachfolgeperson wählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung sämtlicher Mitglieder per Email einzuberufen. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- (3) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht. Eine Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder der Auflösung des Vereins auf diesem Wege ist ausgeschlossen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand; falls er verhindert ist, der 2. Vorstand oder, falls beide verhindert sind, der Finanzvorstand. Der Vorstand dokumentiert die Verhandlungen und Beschlüsse in Textform oder lässt sie dokumentieren und unterzeichnet sie.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorstands; ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. "Wahl durch Zustimmung" ist eines der zulässigen Wahlverfahren.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Er hat sie einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 15% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb einer Monatsfrist zu entsprechen. Für das Verfahren der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gilt das zur ordentlichen Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

§ 9 Virtuelle Sitzungen und Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren

- (1) Sitzungen und Versammlungen dürfen auch virtuell abgehalten werden, soweit dies im Interesse des Vereins angemessen erscheint; darüber entscheidet das Organ, das die Sitzung einberuft bzw. verlangt. Für eine virtuelle Sitzung ist jedes gängige System zur Echtzeitkommunikation, das zur Übertragung des mündlich gesprochenen Wortes geeignet ist, zulässig. Die Mitgliederversammlung steht nur Mitgliedern frei, außer der Vorstand beschließt und verkündet mit der Einladung, dass diese öffentlich stattfindet oder dass einzelne Gäste auf Einladung von Mitgliedern zugelassen sind. Außer im Fall der öffentlichen Sitzung wird die Möglichkeit der Teilnahme durch eine geeignete technische Maßnahme beschränkt, etwa indem der Zugang nur mit Kenntnis einer nicht öffentlichen URL oder eines Passwortes möglich ist; die Zugangskennung soll den Mitgliedern spätestens 72 Stunden vor Beginn der Sitzung per Email mitgeteilt werden. Alle virtuell Teilnehmenden gelten für die Zeit ihrer virtuellen Teilnahme als anwesend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Beschluss- und Dokumentationsvorschriften.
- (2) Organe und Gremien können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Hierzu müssen sich alle Mitglieder des Organs/Gremiums in Textform einverstanden erklären, dass der Beschluss nicht in einer Sitzung/Versammlung, sondern im Umlauf gefasst wird (also durch den Austausch in Textform, beispielsweise per Email). Der Beschluss kommt zustande, wenn die nach der Satzung erforderlichen Beteiligten mitwirken und eine ausreichende Mehrheit dem Beschluss zustimmt; anstelle der Anwesenheit zählt die Meinungsäußerung innerhalb der Frist, die im Beschlussvorschlag festgelegt wurde. Die dem Organ/Gremium vorsitzende Person koordiniert die Beschlussfassung, verteilt die Vorlage mit Entscheidungsfrist, stellt das Ergebnis der Beschlussfassung in Textform fest und kommuniziert dies in Textform an alle Mitglieder des Organs/Gremiums.

§ 10 Leitung

- (1) Die Technische Leitung leitet in erster Linie die Werkstätten.
- (2) Die Künstlerische Leitung leitet in erster Linie die inhaltliche Entwicklung.
- (3) Leitungsaufgaben bestehen beispielsweise darin
 1. eine langfristige Strategie für die Weiterentwicklung und externe Positionierung der Werkstätten innerhalb der Stadt und Region zu verfolgen
 2. Programme und Workshops zur Vermittlung der technischen Ressourcen zu erarbeiten und anzubieten
 3. alle Programmaktivitäten technisch vorbereiten zu helfen und zu begleiten
 4. ein öffentliches Programm zu planen und durchzuführen
 5. thematische Schwerpunkte zu setzen
 6. Impulse für neue Themengebiete zu geben
 7. Kooperationen intern wie besonders auch mit externen Partnern einzugehen und zu fördern
 8. die Außendarstellung z.B. in Präsentationen, Ausstellungen, Publikationen wie auch sozialen Netzwerken zu betreiben
 9. den Aufbau und die Pflege des die Vereinszwecke unterstützenden Vereinsnetzwerks inklusive der Pflege der Beziehungen zu Förderern voranzutreiben.
- (4) Technische und Künstlerische Leitung stimmen sich mit dem Beirat vor ihrem Amtsantritt über die genaue Aufgabenverteilung ab. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie sich gleichfalls eng miteinander ab. Sie sind dem Beirat alle 6 Monate rechenschaftspflichtig. Sie nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Ihre Leistungen werden durch einen Vertrag geregelt und entsprechend vergütet.
- (5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte ist einer vom Verein angestellten Geschäftsführung zu übertragen. Sie besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den ihr vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erlässt.

§ 11 Geschäftsjahr, Haushalt, Abschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beirat hat für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich einzusetzen.
- (3) Der 1. Vorstand teilt den Geschäftsbericht und den jährlichen Kassenabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie das Ergebnis der Kassenprüfung jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Mitgliedern des Beirates mit.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Um den Vereinszweck zu ändern, ist zunächst eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich; im Fall, dass dieses Quorum nicht erreicht wird, kann mit einer Frist von mindestens 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Wird die vorgeschlagene Satzungsänderung mit der Einladung kommuniziert, reicht auf dieser Mitgliederversammlung die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder für eine Zweckänderung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

Ursprungsfassung: Erlangen, den 4. März 2021

Geänderte Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 27. März 2021

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2023

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2024

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2025

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2026